



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. - Am Stübbung 4 - 48301 Nottuln



Die Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Nottuln e.V. mit dem Sitz in 48301 Nottuln ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Coesfeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Coesfeld und durch den KRV Coesfeld Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Münster/Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. der RV bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungsports aller Disziplinen;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegen über den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zu Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Der Verein erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
 5. Der Verein tätigt keine Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. 11)



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. - Am Stüßung 4 - 48301 Nottuln



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahrs schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht;
 - 3.2 gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - 3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. · Am Stübbung 4 · 48301 Nottuln



2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 7 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen – und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. · Am Stüßung 4 · 48301 Nottuln



2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer und 3. Vorsitzende
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung)

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Dem 3. Vorsitzenden kann alleinige Kontoführungskompetenz erteilt werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen;

scheiden der Vorsitzende oder der 2. bzw. 3. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. - Am Stüdhung 4 - 48301 Nottuln



2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Nottuln den 25. August 1997

Anhang zur Satzung des Reiterverein Nottuln e.V.:

Beschlussfassungen folgender Satzungsergänzung auf den ordentlichen Generalversammlung:

- Der Reiterverein kann –wie schon in der Satzung vorgesehen- s.g. „Fördermitglieder“ aufnehmen. Diese Fördermitglieder sind stimmrechtslos auf allen Versammlungen des RV. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 Euro/Jahr. Hinzu kommen auf Wunsch Kosten für den Bezug der Verbandszeitschrift „Reiter und Pferde“.
- Einladungen und Informationen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich nur noch per E Mail.
- Wer mehr als zweimal unter dem Vereinsnamen RV Nottuln auf einem WBO-Turnier startet und bislang noch kein Mitglied ist, wird automatisch sofort aktives Mitglied und hat umgehend den üblichen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nach zu entrichten.
- Wir erwarten von unseren Mitgliedern dass sie an den Vereinsveranstaltungen wie Generalversammlung und/oder Wintergang, Fuchsjagd und/oder Reiterball teilnehmen, oder sich mit einem triftigen Grund abmelden, sowie dem Reiterverein bei Mannschaftsprüfungen (z.B. auf Kreisturnieren) aktiv zur Verfügung stehen.
- Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Lastschrift-Einzug erhoben.
Bei Lastschriftückgabe erlischt nach 2facher erfolgloser Mahnung die Mitgliedschaft.

Maria Terbrack Geschäftsführerin

Die Originalniederschriften mit den entsprechenden Unterschriften können beim Vorstand eingesehen werden.



Reiterverein Nottuln e. V.

Reiterverein Nottuln e. V. · Am Stöckung 4 · 48301 Nottuln

